

Info-Blatt

Zum Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. 1 S. 2267) ist die Bergische Universität Wuppertal ab dem 01.01.2002 verpflichtet, bei Verträgen über Bauleistungen 15% von jedem Auftragnehmer in Rechnung gestellten Entgelt an das für ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vorlegt.

Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag vor oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde.

Wir bitten Sie auch in Ihrem Interesse um rechtzeitige Vorlage einer Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamtes. Damit können Sie zusätzliche Verwaltungsarbeit und einen Steuerabzug vermeiden.

Die Freistellungsbescheinigung ist für jeden Auftrag einzureichen.

Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen (EVM(B)BVB) verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bergische Universität Wuppertal als Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird von der an Sie zu leistenden Zahlung 15% abgezogen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzuges wird Ihnen mitgeteilt.

Sofern Sie der Meinung sind, dass es sich bei den ausgeschriebenen Leistungen nicht um Bauleistungen i.S. v. § 48 Abs. 1 EStG handelt, teilen Sie uns bitte vor Auftragserteilung Ihre Auffassung schriftlich mit.

Meine/unsere Steuernummer lautet:

Zuständiges Finanzamt:

- 10.1 Für Rückforderungen aus Überzahlungen gilt: Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 10.2 Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bergischen Universität Wuppertal an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser juristischen Personen des öffentlichen Rechtes aufgerechnet wird.
- 10.3 Vom Auftragnehmer angebotener Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfaren Rechnung im Dezernat 5 der Bergischen Universität Wuppertal.

Bekämpfung illegaler Beschäftigung

10.4 Tariftreueverpflichtung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Er verpflichtet sich darüber hinaus, nur solchen Unterauftragnehmern Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

10.5 Vertragsstrafenregelungen für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtete sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeiter unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und insbesondere gegen das Verbot des §12 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) eingesetzt werde. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.
2. Wird der Auftragnehmer, ein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nummer 1 Satz 2 genannte Person im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 15 a AÜG bestraft oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 228 Abs. 1 Nr. 3 AFG oder nach § 16 Abs. 1 oder 1 a AÜG zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet oder verurteilt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn dem Auftragnehmer etwaige Verstöße der in Satz 1 genannten Personen gegen die Vorschriften über die Leiharbeit nicht als eigenes Verschulden zuzurechnen ist.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass das Landesarbeitsamt dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach § 15 a AÜG, § 288 Abs. 1 Nr. 3 AFG oder § 16 Abs. 1 oder 1 a AÜG anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jede in Nummer 2 Satz 1 genannte Person ebenfalls entsprechende schriftliche Erklärungen dem Auftraggeber übermittelt.
5. Werden die in Nummer 4 genannten Erklärungen auf Anforderung nicht abgegeben, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe gemäß Nummer 2 zu entrichten.

10.6 Stundenlohnarbeiten

Die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden.

Tarifliche Zuschläge für Überstunden (Mehrarbeit), Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Erschwernisvergütungen sind in den vereinbarten Verrechnungssätzen nicht enthalten, sondern können nur in Rechnung gestellt werden, wenn der Auftraggeber diese Leistung anordnet. Sie sind gesondert nachzuweisen. Auf die Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge werden nur Lohn- und Gehaltszusatzkosten vergütet. Auf die nachgewiesenen Zuschläge für

- Nacharbeit bis 25 v. H.
- Sonntagsarbeit bis 50 v. H.
- Feiertagsarbeit bis 125 v. H.
- Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai bis 150 v. H.

Wird nur der Beitrag zur Berufsgenossenschaft vergütet. Soweit nachweislich höhere Sätze gezahlt wurden, werden auf die Beträge, soweit sie die vorgenannten v.-H.-Sätze übersteigen, Zuschläge für Lohn- und Gehaltszusatzkosten gezahlt.

Die vereinbarten Zuschläge auf Stoffe und Gerätekosten sowie Nachunternehmerleistungen gelten unabhängig von der Höhe der tatsächlich abgerechneten Kosten.

§ 2 Nr. 3 VOB/B gilt für angehängte Stundenlohnarbeiten nicht.

Sicherheits- und Gesundheitskoordination

- 10.7 Für die durchzuführende Baumaßnahme gelten die Regelungen der Baustellenverordnung (BaustellV).
- 10.8 Der Auftragnehmer ist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahme nach der BaustellV (insbesondere § 5) verpflichtet.
- 10.9 Der Auftragnehmer hat mit der Empfangsbestätigung des Auftrags (Zweitschrift des Auftragsschreibens EVM (B/L) Atr) oder gesondert spätestens zwei Wochen von Beginn der Ausführung eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter zur Entgegennahme von Anordnungen sowie als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination zu benennen.
Erfolgt keine gesonderte Benennung, so nimmt die/der auf der Empfangsbestätigung allgemein zur Entgegennahme von Anordnungen benannte Vertreterin/Vertreter auch die Vertretung des Auftragnehmers im Verhältnis zur Sicherheits- und Gesundheitskoordination wahr.

10.10 Kosten des Verbrauchs

Werden nicht erhoben, dieses ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

.....